

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts

„Entwicklungsagentur Region Heide“

Auf der Grundlage des § 19 c des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden Fassung schließen das Amt KLG Heider Umland, vertreten durch den Amtsvorsteher Peter Schoof nach Beschluss des Amtsausschusses vom 20.2.2013 und die Stadt Heide, vertreten durch den Bürgermeister Ulf Stecher nach Beschluss der Ratsversammlung vom 20.2.2013 folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand, Aufgabenübertragung und -wahrnehmung

- (1) Die Vertragsparteien errichten ab dem 1.4.2013 ein gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§§ 19 b ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „**Entwicklungsagentur Region Heide**“, im Folgenden „Entwicklungsagentur“ genannt.
- (3) Die Entwicklungsagentur hat ihren Sitz in Heide.
- (4) Die Aufgabe der kommunalen Wirtschaftsförderung wird der Entwicklungsagentur vollständig übertragen.
- (5) Die dem Amt nach den Beschlüssen der amtsangehörigen Gemeinden obliegende Aufgabe der Durchführung der Beschlüsse (§ 3 Amtsordnung) zur Umsetzung des Stadt-Umland-Konzeptes (SUK) wird von der Entwicklungsagentur wahrgenommen. Dafür wird eine entsprechende Geschäftsstelle eingerichtet.
- (6) Aufgabe der Entwicklungsagentur ist es, die Wirtschafts-, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, Erhaltung der Schulstandorte, Sicherung bezahlbarer Energie im Zeichen der Energiewende, die sozialen, kulturellen und technischen Dienste und infrastrukturellen Angebote der beteiligten Kommunen und deren Interessen nach Maßgabe dieser Satzung zu fördern und zu unterstützen. Zu den Aufgabenschwerpunkten der Entwicklungsagentur zählen insbesondere:
 - die Entwicklung und das Management der Leitprojekte,
 - die Umsetzung der Beschlüsse der an dem SUK-Prozess beteiligten Gemeinden und die Geschäftsführung (verwaltungsmäßige Umsetzung) im Rahmen des laufenden Kooperationsprozesses und in diesem Zusammenhang das Angebot von Service- und Unterstützungsleistungen für die beteiligten Kommunen,

- die Vorschläge zur Fortschreibung und inhaltlichen Weiterentwicklung des SUK-Prozesses als Grundlage der gemeinsamen Flächenentwicklung in der Region Heide zu entwickeln, auch unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung in der Region,
- das Marketing bzw. die kommunale Wirtschafts- und Innovationsförderung für die Region Heide, auch in Kooperation mit bestehenden regionalen und überregionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften,
- die Flächen- und Verkehrsentwicklung nach den Vorgaben des gemeinsamen SUK-Konzeptes und sonstiger gesetzlicher Grundlagen,
- die Förderung und Stärkung der vorhandenen Gewerbebetriebe in der Region Heide, der An- und Verkauf von Flächen und deren Erschließung, soweit die beteiligten Gemeinden dies nicht selbst durchführen,
- die Unterstützung der Kommunen bei der Vermarktung der vereinbarten Gewerbeschwerpunkte und der eigenen gewerblichen Entwicklung,
- die Akquisition von Fördermitteln und deren Verwaltung für einen der vorstehend aufgeführten Zwecke,
- Monitoring der in der SUK-Schlussvereinbarung vereinbarten Ziele für die Region Heide im 3-Jahres Rhythmus.

§ 2 Satzung, Organe

- (1) Die Vertragspartner haben sich auf eine durch die Entwicklungsagentur zu erlassende Satzung geeinigt. Die Satzung wird Bestandteil dieses Vertrages (Anlage1).
- (2) Organe der Entwicklungsagentur sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 3 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Prüfungswesen

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie das Prüfungswesen der Entwicklungsagentur gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) entsprechend.
- (2) Die Finanzbuchhaltung wird vom Amt KLG Heider Umland wahrgenommen.
- (3) Die Entwicklungsagentur ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Der verabschiedete Wirtschaftsplan ist den Vertragspartnern unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der

Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch ein beauftragtes Prüfunternehmen ist der Jahresabschluss nebst Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der festgestellte Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Vertragsparteien unverzüglich zuzuleiten.

§ 4 Finanzielle Ausstattung

- (1) Die Entwicklungsagentur wird mit einem Stammkapital in Höhe von **300.000 € (in Worten: dreihunderttausend Euro)** ausgestattet, das zu gleichen Teilen **mit je 150.000 €** von den Vertragspartnern unverzüglich nach Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages auf ein von der Entwicklungsagentur einzurichtendes Konto einzuzahlen ist.
- (2) Die Vertragspartner haften nicht für Verbindlichkeiten der Entwicklungsagentur.
- (3) Der Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Mitteln des Strukturfonds ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Etwaige Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Eine Verbesserung der Ertragslage ist anzustreben. Ein nach Ablauf von 5 Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn das die Eigenkapitalausstattung zulässt. Ist dies nicht möglich, so ist der über die Mittel des Strukturfonds hinausgehende Verlust unter den Vertragspartnern je zur Hälfte auszugleichen.

§ 5 Veröffentlichung

Die Errichtung der Entwicklungsagentur ist gemäß § 38 Abs. 4 LVwG örtlich bekannt zu machen.

§ 6 Laufzeit, Kündigungen, Änderungen

- (1) Der Vertrag tritt mit dem Tage seiner Ausfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Vertragspartner kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Jahres kündigen; erstmals jedoch zum 31.12.2015. Das Recht zur Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen gemäß § 127 LVwG bleibt unberührt.
- (3) Kündigungen und Änderungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 7
Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

für das Amt KLG Heider Umland

für die Stadt Heide

Heide, den 30.4.2013

Heide, den 30.4.2013


Amtsvorsteher


Bürgermeister